

§ 12

Garantie

Organe und Einrichtungen, die Leistungen der Typenprojektierung erbringen bzw. Wirtschaftsverträge nach § 11 abschließen, sind gemäß der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) zur Garantie verpflichtet.

§ 13

Kataloge und Informationen

(1) Typenunterlagen für Gebäude, bauliche Anlagen, Sektionen und Segmente sind vom Ministerium für Bauwesen nach einem einheitlichen System in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen gemäß § 3 Abs. 3, den ständigen bautechnischen Projektierungseinrichtungen sowie der Bau- und Vorfertigungsindustrie zur Gewährleistung verbindlicher Produktionsangebote in Katalogen zu veröffentlichen.

(2) Über die in Vorbereitung befindlichen Typenunterlagen sind Informationen herauszugeben. Die Informationen müssen gewährleisten, daß alle Interessenten und Nutzer zum frühestmöglichen Zeitpunkt in geeigneter Form über das Sortiment an Typenunterlagen und seiner Erweiterung bzw. Ergänzung unterrichtet werden.

(3) Kataloge und Informationen sollen die hauptsächlichsten Angaben und Daten enthalten, die für die zweckmäßige Unterrichtung über die funktionelle, bautechnische und gestalterische Lösung, über die Ökonomie einschließlich Richtpreise und über den Erwerb der Typenunterlagen erforderlich sind. Soweit in Vorbereitung der Typenprojektierung experimentelle Erprobungen durchgeführt wurden, sind die dabei gewonnenen Erfahrungen aufzunehmen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Bauwesen.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane können für ihren Geltungsbereich in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen zweigspezifische Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Dezember 1959 über die Typenprojektierung (GBl. II 1960 S. 16) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r * 1

**Dritter Beschluß*
über die Einführung der Uniformen, der
Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgrad-
abzeichen für die Nationale Volksarmee.**

Vom 18. September 1965

Zur Änderung der Anlage des Beschlusses über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee in der Fassung des Zweiten Beschlusses vom 25. Januar 1962 (GBl. II S. 58) wird folgendes beschlossen:

1. Abschnitt III Ziff. 4 ist unter „Waffenfarbe“ wie folgt zu ergänzen: Grenztruppen hellgrün.
2. Abschnitt III Ziff. 5 ist zu streichen und erhält folgende neue Fassung:
5. Gefechtsausbildung und Einsatz

An der Bekleidung für die Gefechtsausbildung und den Einsatz werden mattgraue Effekten und mattgraue Dienstgradabzeichen in der festgelegten Ausführung getragen.

Berlin, den 18. September 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n

* 2. Beschluß vom 25. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 58)